

# VASO

Verein der Angestellten sozialer  
Organisationen in der Schweiz

Association des employés des  
organisations sociales en Suisse

## Stiftungsreglement

**Art. 1** Gestützt auf Art. 6 der Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat das vorliegende Reglement, durch welches die Leistungen der «VASO-Stiftung» bestimmt werden.

**Art. 2** 1 Die Stiftung gewährt folgende Entschädigungen bei:

- a) dauernder Invalidität Fr. 650.-
- b) Erreichen des 60. Altersjahrs Fr. 650.-
- c) im Todesfall Fr. 650.-

2 Der Anspruch des Mitgliedes auf eine dieser Entschädigungen besteht nach frühestens:

- 10 Mitgliedschaftsjahren beim VASO gemäss a)
- 15 Mitgliedschaftsjahren beim VASO gemäss b) + c)

**Art. 3** 1 Entsteht durch Ableben eines VASO-Mitgliedes ein Anspruch auf eine Todesfallentschädigung gemäss Art. 2, Abs. 2 dieses Reglements, so wird sie wie folgt ausgerichtet:

- a) an den Ehegatten; bei dessen Fehlen
- b) an unmündige oder gebrechliche Kinder des verstorbenen Mitgliedes; sind keine solchen vorhanden
- c) an die Eltern des verstorbenen Mitgliedes, sofern es mit ihnen in einer Hausgemeinschaft lebte.

Andere Angehörige haben keinen Anspruch auf die Todesfallentschädigung.

2 Der Anspruch ist innert drei Monaten nach dem Todesfall, unter Vorlage der notwendigen Belege, beim Stiftungsrat geltend zu machen.

**Art. 4** Mitglieder, welche aus dem VASO austreten, verlieren alle Ansprüche an die Stiftung.

**Art. 5** Reicht das Vermögen der Stiftung nicht mehr aus, um die in diesem Reglement vorgesehenen Leistungen zu erbringen, so können dieselben vom Stiftungsrat nach Rücksprache mit dem VASO-Vorstand und Orientierung der Mitglieder entsprechend herabgesetzt werden. Ist das Stiftungsvermögen erschöpft, so besteht kein Anspruch mehr auf irgendwelche Leistungen aus der Stiftung. Zur Aufrechterhaltung der Stiftung kann der Vorstand des VASO der Generalversammlung jedoch einen jährlichen Extrabeitrag der Mitglieder beantragen.

**Art. 6** Dieses Reglement ersetzt das Stiftungsreglement, datiert vom 15. Mai 1980, das durch den Beschluss des VASO Stiftungsrats vom 05. Juni 2004 aufgehoben wurde.

Zürich, 05. Juni 2004

VASO-Stiftung

Der Stiftungsrat:  
Präsident: Ch. Wiggenhauser  
Aktuar: A. Eger